VEREINS – SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen: Schützenverein "Zum See" Lichtensee.

II. Der Verein hat seinen Sitz in:
84183 Niederviehbach - Lichtensee Landkreis Dingolfing-Landau.

III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

IV. Die Gründung des Schützenverein "Zum See" erfolgte im Jahre 1928, seine Wiedergründung am 23.12.1953.

§ 2

Zweck des Vereins

I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinnützigkeit, insbesondere das Wohl der Mitglieder

II. Der Verein wird zu diesem Zweck
   a) Die Ausübung des Schießsports und
   b) die Pflege der Geselligkeit verwirklichen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

I. Jede natürliche Person kann Mitglied des Schützenvereins werden.

II. Minderjährige müssen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

III. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Mitglied der engeren Vorstandschaft einzureichen.

IV. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die engere Vorstandschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod
   b) durch freiwilligen Austritt
   c) durch Ausschluß aus dem Verein
   d) durch Auflösung des Vereins.

II. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

III. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der erweiterten Vorstandschaft.

IV. Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußschreibens Berufung zur nächsten Generalversammlung eingelegt werden.
Der Entscheid der Generalversammlung ist mit 2/3 Stimmenmehrheit bindend.

§ 6

Mitgliederbeiträge

I. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

II. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds im Laufe des Kalenderjahres erfolgt die Erhebung des Beitrages rückwirkend zum laufenden Quartal.

III. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren und Beiträge.

§ 7

Organe des Vereins

I. Die engere Vorstandschaft.

II. Die erweiterte Vorstandschaft.

III. Die Generalversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

I. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Schützenmeister.

II. Die engere Vorstandschaft besteht aus
   a) dem ersten Schützenmeister
   b) dem zweiten Schützenmeister
   c) dem Ehrenschützenmeister
   d) dem Schriftführer
   e) dem Kassier
   f) dem Sportwart

III. Der erweiterten Vorstandschaft (Vereinsausschuss) gehören zusätzlich (zur engeren Vorstandschaft) an:
   a) der zweite Kassier
   b) der zweite Sportwart
   c) bis zu zwei Fahnenträger
   d) die zwei Kassenprüfer
   e) bis zu vier Ausschußmitglieder
   f) bis zu zwei Jugendsprecher.

§ 9

Die Generalversammlung

I. Die Generalversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

II. Sie ist jährlich abzuhalten (nach Möglichkeit im Januar) und in der örtlichen Presse (derzeit Dingolfinger Anzeiger), unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, zu veröffentlichen.

III. Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung ohne Neuwahl sind:

a) Geschäftsbericht des ersten Schützenmeisters
b) Protokoll des Schriftführers
c) Kassenbericht des Kassiers
d) Revisionsbericht der Kassenprüfer
e) Bericht des Sportwartes
f) Wünsche und Anträge.

IV. Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung mit Neuwahl sind:

a) Geschäftsbericht des ersten Schützenmeisters
b) Protokoll des Schriftführers
c) Kassenbericht des Kassiers
d) Revisionsbericht der Kassenprüfer
e) Bericht des Sportwartes
f) Entlastung der Vorstandschaft
g) Gründung eines Wahlausschußes
h) Neuwahl der gesamten Vorstanschaft
i) Wünsche und Anträge.

Die Tagesordnung zur Generalversammlung kann bei Bedarf erweitert werden.

V. Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10

Außerordentliche:Generalversammlung

I. Der Vorstand kann bei wichtigen Gründen mit Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

II. Die Einladung dazu muß mindestens 14 Tage zuvor erfolgen.

III. Die Tagesordnung ist bei der Einladung bekanntzugeben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

I. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

II. Die beiden Schützenmeister (Vorstand) sind Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

III. Er hat die Pflicht einmal jährlich die Generalversammlung einzuberufen.

IV. Er hat bei allen wichtigen Entscheidungen, jeweils die engere bzw. die erweiterte Vorstandschaft zu Sitzungen einzuberufen.

V. Der Vorstand kann über max. 100.--EUR des Vereinsvermögens für notwendige Vereinsausgaben verfügen oder dies einer anderen vertrauenswürdigen Person übertragen. Rechtsgeschäfte über 100.-- EUR bedürfen der Abstimmung durch die erweiterte Vorstandschaft.

§ 12

Aufgaben der Vorstandschaft

I. Die Aufgaben des **ersten** und des **zweiten Schützenmeisters** sind bereits in § 11 geregelt.

II. Der **Schriftführer** erledigt die schriftlichen Arbeiten und fertigt über Generalversammlungen, sowie Beschlüsse aus Versammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift an. Er hat diese zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzeichnen zu lassen. Anschließend leitet er diese zeitnah an die Mitglieder der Vorstandschaft weiter.

III. Er hat bei jeder Versammlung und Vorstandssitzung eine Anwesenheitsliste aufzulegen, in die sich die anwesenden Mitglieder einzutragen haben. Desweiteren ist er auch für die Pressearbeit zuständig.

IV. Der **Kassier** sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge.
Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Der Kassier hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen und das Vereinsvermögen nutzbringend zu verwalten. Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß die fälligen, laufenden Abgaben (Versicherungen, Gaubeiträge und dgl.) pünktlich abgeführt werden.
Er kontrolliert in regelmässigen Abständen die Schießkasse und führt höhere Beträge ins Vereinsvermögen über.
Die Jahresrechnung ist von den zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Generalversammlung vorzulegen.

V. Der **Sportwart** ist verantwortlich für die Einteilung der Mannschaften, für die Abwicklung des gesamten Schießbetriebes und berichtet dem Vorstand über die Schießergebnisse. Er führt Aufzeichnungen über die Schießergebnisse. Besondere Leistungen im Schießsport werden von ihm an den Schriftführer zum Übertrag ins Protokollbuch übergeben.
Der Sportwart oder dessen Beauftragter (z.B. Standaufsicht) kassieren die Gebühren für die Schießabende, überprüfen den Kassenstand der Schießkasse und protokollieren die Vorgänge im Schießbuch.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind

I. Festlegung der Höhe der Jahresbeitrages

II. Festlegung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

III. Entscheidung über Einsprüche eines Mitglieds bei Ausschluss aus dem Verein.

§ 14

Amtsdauer

I. Die gesamte Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der nächsten Vorstandschaft im Amt.

II. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

III. Für die engere Vorstandschaft können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden

§ 15

Beschlußfassung

I. Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn 2/3 der gesamten Vorstandschaft anwesend sind.

II. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters.

§ 16

Ernennung zu Ehrenmitgliedern

I. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

II. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Der Gaubeitrag wird - wenn das Mitglied vor seiner Ernennung zum Ehrenmitglied Gaumitglied war - vom Verein übernommen.

III. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht vom Vorstand an die erweiterte Vorstandschaft.

§ 17

Wahlmodus

I. Der erste und der zweite Schützenmeister müssen schriftlich in geheimer Wahl ermittelt werden.
Alle andern Mitglieder der gesamten Vorstandschaft können schriftlich oder per Handzeichen gewählt werden.

II. Die Wiederwahl der gesamten Vorstandschaft ist zulässig.

III. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen zählen nicht!) erforderlich.
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine geheime schriftliche Stichwahl.

§ 18

Richtlinien

Die gesamte Vorstandschaft (Vereinsausschuss) bestimmt Richtlinien für einzelne Abläufe und Festlegungen, die den gesamten Vereinsbetrieb betreffen.

§ 19

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

I. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

II. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Niederviehbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Lichtensee, den 19.09.2008